

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14.4.1997

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien
4. Allen Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten der Freistädte Eisenstadt und Rust
5. Bundespolizeidirektion Eisenstadt, Bundesamtsgebäude, 7000 Eisenstadt

zur gefälligen Kenntnis.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19.....
Datum: 17. APR. 1997	
Verteilt: 18.4.97c	

Dr. Rauchbauer

F.d.R.d.A.:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Eisenstadt, am 14.4.1997
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2344
Mag. Helmut Hedl

Zahl: LAD-VD-B111/52-1997

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise,
den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden
sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991;
Stellungnahme

Bezug: Zl. 76.201/106-IV/11/97/A

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Stellungnahme zum Fremdengesetz 1997

Allgemeines

Das Gesetzesvorhaben und die in den Erläuternden Bemerkungen (EB) dargelegten Ziele (Zusammenfassung von Fremdenpolizei- und Einwanderungsrecht, politische Neuorientierung des Einwanderungsrechts) werden grundsätzlich begrüßt. Dem Entwurf liegt allerdings keine Kostendarstellung bei, wie sie gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vorgesehen ist. Es reicht jedenfalls nicht aus, die Kosten der beiden Gesetze in einem Absatz abzuhandeln. Der Gesetzesentwurf geht an manchen Stellen derart ins Detail, daß man von einer partiellen "Überreglementierung" des Problembereiches sprechen muß. Durch das komplizierte Regelwerk ist nicht zu erwarten, daß sich der Personalaufwand verringern wird. Ausdrücklich abgelehnt werden folgende Bereiche, in denen dem Land Burgenland zusätzliche Kosten entstehen werden:

1. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Entwurfes dürfen Familienmitglieder nach vierjährigem Aufenthalt in Österreich ein dauerndes Aufenthaltsrecht erhalten, selbst wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug weggefallen sind bzw. der "Ankerfremde", meist der Familienerhalter, Österreich verläßt. Die in Österreich verbleibende Familie wird dann in den meisten Fällen von den Sozialhilfeträgern zu erhalten sein. Die budgetären Auswirkungen sind zu berücksichtigen, auch wenn die menschlichen Aspekte dieser Regelung nicht verkannt werden.
2. Durch die Schaffung des "gelinderen Mittels" (§ 66) ist auch vermehrt mit Anträgen auf Haftentlassung und UVS-Beschwerden zu rechnen, was einen Mehraufwand bedeutet. Weiters soll sich der Fremde jeden zweiten Tag bei der Sicherheitsdienststelle melden; bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Frist wird ein vermehrter Aufwand anfallen.
3. Zur Frage der Haftplätze, der erforderlichen Baumaßnahmen und der Finanzierung (§ 67) wird neuerlich folgender Standpunkt vertreten: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie Angelegenheiten der Fremdenpolizei sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Kosten, die für den Vollzug der Schubhaft in Hafträumen anfallen, stellen einen Zweckaufwand dar, der nach § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zur Gänze vom Bund zu tragen ist. Eine neuerliche Abwälzung der Kostentragung auf die Länder wird vehement abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auch § 103 Abs. 4 abgelehnt, der nunmehr ausdrücklich darauf hinweist, daß bei Uneinbringlichkeit der Kosten beim Fremden für die Schubhaft keine Ausfallhaftung des Bundes besteht. Diesen Standpunkt hat der Bund schon aufgrund der alten Rechtslage vertreten, damals allerdings ohne jede gesetzliche Grundlage bzw. im Widerspruch zu dieser, wodurch den Ländern hohe Kosten auferlegt wurden. Seitens des Burgenlandes wird davon ausgegangen, daß diese Bestimmungen noch eingehender Gespräche und einer Einigung mit den Ländern bedürfen, da ansonsten im Wege des Konsultationsmechanismus weitere Schritte zu setzen wären.

Weiters wird erwähnt, daß ein kürzlich entwickeltes EDV-Programm zur schnelleren Durchführung fremdenrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Verfahren abzuändern ist, was ebenfalls zu Kosten führen wird.

Die Verfahrenskonzentration bei der Aufenthaltsbeendigung und das klare Bekenntnis zur Verhinderung von Scheinehen werden ausdrücklich begrüßt; abgelehnt wird, daß den Behördenvertretern in Zusammenhang mit der Ausweisung oder dem Aufenthaltsverbot kein Betretungsrecht für eine nach dem AuslBG unzulässige Tätigkeit zukommt (§§ 33 und 36).

Im Gesetzesentwurf wird mehrfach der Plural ("Fremde") verwendet, was unter bestimmten Umständen zu Fehldeutungen des Gesetzesinhaltes führen könnte: Beispielsweise ist aus § 71 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes nicht klar zu entnehmen, ob es sich bloß um einen einzigen Fremden

handeln muß, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, oder ob es mindestens zwei sein müssen. Diese Problematik sollte bei der Endredaktion des gesamten Gesetzesentwurfes bedacht werden.

In der Vergangenheit wurde es den Fremdenpolizeibehörden von trickreich agierenden Rechtsanwälten und "Vertrauenspersonen" oft nahezu unmöglich gemacht, dringende Zustellungen im Rahmen von fremdenpolizeilichen Verfahren vorzunehmen und so die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Abschiebung zu schaffen (Beispiele: überaus rascher Wohnsitzwechsel, Kündigen von Vollmachten jeweils zu taktisch günstigen Zeitpunkten, Untersagung von behördlichen Zustellungen per Telefax). Es wird daher angeregt, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, die es den Behörden ermöglicht, Zustellungen in Abweichung von den allgemeinen Regelungen des AVG und der Telekopie-Verordnung auch dann wirksam per Telefax vornehmen zu können, wenn keine ausdrückliche Zustimmung des Empfängers vorliegt. Diese Regelung würde vor allem in Haftsachen eine wesentliche Beschleunigung der behördlichen Tätigkeit bewirken (zB. Zustellung von UVS-Erkenntnissen über Schubhaftbeschwerden unter Wahrung der Einwochenfrist).

Der Entwurf und die EB sprechen im Zusammenhang mit der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen mehrfach von der prozentmäßigen Quote. Dieser Begriff wird zwar auch derzeit auf Grund der geltenden Rechtslage verwendet, dennoch handelt es sich in Wahrheit aber - zum Unterschied vom Aus1BG - nicht um Quoten, sondern um Kontingente. Es wird daher angeregt, den Entwurf entsprechend zu formulieren.

Dazu im einzelnen:

Zu § 1:

Die Grenzgängerdefinition in § 1 Abs. 11 berücksichtigt bestimmte geographische Besonderheiten nicht. Manche Statutarstädte werden von einem Landbezirk zur Gänze oder fast zur Gänze umschlossen (zB- Eisenstadt, Innsbruck, Klagenfurt, Villach). Das bedeutet, daß ein Fremder etwa im Bezirk Eisenstadt-Umgebung auch an dessen Nordgrenze als Grenzgänger beschäftigt sein kann, nicht jedoch in der Landeshauptstadt Eisenstadt. Zu überlegen wäre auch, ob nicht besser ausdrücklich an den Unternehmenssitz angeknüpft werden sollte und weniger an den tatsächlichen Beschäftigungsort.

Zu § 6:

Abs. 3 erster Satz dient eher der Verwirrung als der Klarstellung und sollte daher entfallen. Während Abs. 3 eine (unrichtige) Sechs-Monats-Grenze für alle Visa normiert, ergibt sich aus Abs. 5 zumindest für Reisevisa etwas anderes.

Zu § 7:

Bei Abs. 3 Z 1 sollte ausdrücklich auf den Hauptwohnsitz Bezug genommen werden.
Abs. 4 Z 2 ist zu wenig präzise determiniert; eine Orientierung am AusiBG (soweit möglich) wäre naheliegend.

In Abs. 4 Z 3 hätte es anstelle von "Z 1 und 2" zu lauten, "Z 1 oder 2".

Zu § 8:

In Abs. 3 Z 3 sollte es zur Klarstellung anstelle von "Land" lauten: "Bundesland"

Zu § 9:

Abs. 2: Der Sinn der "befristeten Erlaubnis zur Zweckänderung" sollte in den EB verständlich erläutert werden.

Nach der Vollziehungsklausel in § 116 wäre auch der Abs. 3 vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu vollziehen. Die Richtigkeit dieser Bestimmung ist fraglich, weil der Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht im Bereich des Arbeitsmarktservice, sondern im Bereich der Fremdenpolizei entsteht, und daher von dieser Behörde zu beachten ist.

Zu § 10:

Für Abs. 1 erster Satz wird aus stilistischen Gründen folgende Formulierung vorgeschlagen:
"Ehegatten... Fremder, die in Österreich rechtmäßig und auf Dauer niedergelassen sind"

Zu § 12:

Der in Abs. 1 Z 5 enthaltene Verweis auf § 93 Abs. 1 Z 5 ist offensichtlich unrichtig, weil eine derartige Bestimmung im Entwurf nicht existiert (richtig wohl: § 96).

Abs. 2 Einleitungssatz sollte wie folgt formuliert werden: "Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels ist... insbesondere zu versagen, wenn"

In Abs. 2 Z 2 ist normiert, daß die Versagung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels nicht erfolgen darf, wenn sich die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches ergibt. Um die Volziehung dieser Bestimmung zu erleichtern, wird angeregt, in die EB positive wie negative Beispiele, insbesondere zur Frage Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe und Bundesbetreuung aufzunehmen.

Die in Abs. 3 erwähnte Verpflichtungserklärung ist ein häufig angewandtes und grundsätzlich auch bewährtes Instrument zur Sichtvermerkserteilung. Hinsichtlich Form und Inhalt der Verpflichtungserklärung ist es aber in der Praxis immer wieder zu Problemen gekommen, weil das vom BMI aufgelegte Formular keine Rechtsverbindlichkeit hat und vom Einschreiter somit nicht verlangt werden kann, sich genau dieses Formulars zu bedienen. Um dieses Problem zufriedenstellend zu lösen und auch die Einklagbarkeit der eingegangenen Verpflichtung sicherzustellen, wird angeregt, Form und Inhalt der Verpflichtungserklärung rechtsverbindlich festzulegen, zB. im Gesetz selbst oder durch Verordnung.

In Abs. 4 hätte es anstelle von "Abs. 1 Z 2, 3 und 4" sowie von "Abs. 2 Z 1, 2 und 5" jeweils zu heißen "oder".

Zum letzten Satz des Abs. 4 wird angeregt, die Befristung von höchstens drei Monaten auf höchstens sechs Monate auszudehnen, um die Behörden vor unnötigem Verwaltungsaufwand zu bewahren, sofern die Bundesregierung keine Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 erläßt oder dies nicht rechtzeitig tut.

Zu § 13:

Nach Abs. 1 Z 1 ist die Erteilung eines Visums zu versagen, wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat. Nach den EB hat sich die Versagung hiebei ausschließlich auf die Tatsache der Ausschreibung, nicht aber auf den ihr zugrundeliegenden Sachverhalt zu beziehen. Es ist aber fraglich, ob eine solche Entscheidung, die sich ausdrücklich nicht auf einen konkreten Sachverhalt bezieht, rechtmäßig sein und somit der nachprüfenden Kontrolle durch die Rechtsschutzinstanzen standhalten kann.

Aus Abs. 1 Z 3 ergibt sich, daß mit einem Reisevisum nur ein Aufenthalt von drei Monaten innerhalb eines "Halbjahres" möglich ist. Die Definition des Begriffes Halbjahr (Kalenderhalbjahr; halbes Jahr iSv sechs Monaten) durch den Gesetzgeber wäre ergänzend dazu wünschenswert.

Zu § 14:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, § 14 wie folgt zu formulieren:

"Die Erteilung... um eine Aufenthaltserlaubnis für

1. Rotationsarbeitskräfte (§ 7 Abs. 4 Z 2)7
2. Grenzgänger (§ 7 Abs. 4 Z 4),
3. Saisonarbeitskräfte (§ 9) oder
4. Künstler, deren... Tätigkeit beziehen.

Zu § 15:

Die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich begrüßt, weil damit verhindert wird, daß ein Fremder seinen aufenthaltsrechtlichen Status durch einen behördlichen Akt (Entzug der Aufenthaltsbewilligung oder des Sichtvermerks) verliert, andererseits aber nicht zwangsweise veranlaßt werden kann, das Bundesgebiet zu verlassen.

Zu § 16:

Die Bedeutung des Abs. 1 zweiter Satz sollte aus dem Gesetzestext oder zumindest aus den EB klarer hervorkommen.

Zu § 17:

In den EB zu Abs. 2 ist davon die Rede, daß ungarische Staatsangehörige nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen, wenn sie erlaubt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen beabsichtigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ungarische Staatsangehörige nach Art. 1 Abs. 3 des österr.-ung. Sichtvermerksabkommens grundsätzlich sichtvermerksfrei einreisen dürfen, es sei denn, sie wollen im Österreich ein Arbeitsverhältnis eingehen. Andererseits ist etwa in Art. 1 Abs. 2 des österr.-tschechischen Sichtvermerksabkommens nicht von Arbeitsverhältnis, sondern von Erwerbstätigkeit die Rede, ebenso in Art. 1 des österr.-slowenischen Sichtvermerksabkommens.

Abs. 5 dritter Satz ist zwar aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, zumal ein Sichtvermerk sowohl als eine ein Verfahren abschließende Erledigung als auch als Bescheid zu qualifizieren ist. Wenn einem Fremden jedoch ein Einreisetitel erteilt wird, was nach dem Konzept des Entwurfes nur im Ausland geschehen kann, stellt sich die Frage, wie der Fremde dann einreisen soll, wo er doch gerade kein Dokument besitzt, welches der Paßpflicht Genüge tut.

Abs. 7 enthält eine Befreiung von den Verwaltungsabgaben, zum Unterschied von § 47 Abs. 5 jedoch keine Gebührenbefreiung. Es wird angeregt, die Gebührenbefreiung im FrG oder im Gebührengesetz 1957 vorzusehen.

Zu § 18:

Die Anführung der Bundespolizeidirektion im Abs. 1 ist zu eng. Günstiger wäre die Bezeichnung "Fremdenpolizeibehörde". In den EB sollte sodann darauf hingewiesen werden, daß Behörde ja auch - nach der Konstruktion des Entwurfes - der Landeshauptmann oder der Magistrat sein kann. In einem solchen Fall wäre die Stellungnahme von der Bundespolizeidirektion oder der Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde 1. Instanz einzuholen.

Zu Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 ist zu fragen, ob der Regelungsinhalt tatsächlich Gesetzesrang haben, dh. ob das Gesetz selbst nicht mit einer weniger dichten Regelung auszukommen vermag.

In den EB, Seite 30, zweiter Absatz sollte es anstelle von "hat die Behörde den Antrag auf ... einzustellen" lauten: "hat die Behörde das Verfahren auf... einzustellen".

Zu § 19:

Nach Abs. 2 zweiter Satz normiert das Wiederaufleben eines Aufenthaltstitels unter der Voraussetzung, daß das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung von der Berufungsbehörde behoben wird. Warum diese Rechtswirkung nur bei einer Behebung durch die Berufungsbehörde eintreten soll, bleibt unklar. Die Wortfolge "von der Berufungsbehörde" sollte daher entfallen.

Bei Abs. 3 stellt sich die Frage, ob diese Regelung wirklich notwendig ist bzw. ob sie nicht eine Überreglementierung bedeutet.

Zu § 20:

Das Konzept, künftig von einer genauen Differenzierung verschiedener Aufenthaltzwecke abzusehen, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen ausdrücklich begrüßt.

Zu § 21:

Bei der zahlenmäßigen Beschränkung der Zahl der Niederlassungsbewilligungen handelt es sich nach dem Gesetz um eine prozentmäßige Quote, in Wahrheit aber - zum Unterschied vom AusiBG - um ein Kontingent. Es wird daher angeregt, im gegebenen Zusammenhang den Begriff Kontingent heranzuziehen.

In Abs. 2 ist der Verweis auf Abs. 1 Z 1 bis 4 in der Textgegenüberstellung offensichtlich unrichtig.

In den Erläuterungen zu § 21 ist im Abs. 4 angeführt, daß den Vorschlägen der Länder zur Festlegung einer Zahl für die Niederlassungsquote nur dann zu folgen sein wird, wenn diese Überlegungen und Lösungsmodelle für die Wohnraumbeschaffung der Fremden anstellen. Dieser Passus war schon im letzten Entwurf zur Neuregelung vorhanden, ist jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Überdies besteht hier eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen, da dem vorliegenden § 21 Abs. 3 die in den Erläuterungen dargelegte Notwendigkeit von Überlegungen und Lösungsmodellen nicht zu entnehmen ist.

Zu § 23:

Das im Abs. 3 festgelegte Alterslimit von 14 Jahren sollte überdacht werden. Man stelle sich als praktisches Beispiel eine Familie mit mehreren Kindern vor, von denen eines etwa 15 Jahre alt ist. Es ist völlig unrealistisch, daß diese Familie nach Österreich einwandert und das 15-jährige Kind im Heimatstaat zurückläßt. Es wird daher angeregt, das Alterslimit auf 16 oder 18 Jahre anzuheben.

Zu den EB Abs. 1 letzter Satz ist zu fragen, wo die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu finden sind.

Zu § 25:

Die Bedeutung des Abs. 1 zweiter Satz sollte sich aus dem Gesetz oder zumindest den EB klarer herauslesen lassen.

Aus Abs. 6 ergibt sich nicht klar, ob dem betroffenen Fremden auf jeden Fall, dh. ohne Prüfung der konkreten Voraussetzungen eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen ist oder ob die materiellen Voraussetzungen - wie bei allen anderen Fremden auch - erfüllt sein müssen. Fraglich sind in diesem Fall auch die Voraussetzungen, unter denen die Niederlassungsbewilligung entzogen werden kann.

Zu § 28:

In Abs. 2 könnte der letzte Halbsatz ersatzlos entfallen, weil der Sinn der Bestimmung aus den ersten beiden Satzteilen hinreichend klar hervorgeht.

Der Sinn der umständlichen Formulierung ergibt sich erst aus dem Studium der EB. Es wird daher die Schaffung einer Regelung angeregt, aus der klar hervorgeht, daß ein Asylberechtigter zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt ist, der Inhaber einer vorläufigen oder befristeten Aufenthaltsberechtigung aber lediglich berechtigt ist, seinen gegenwärtigen Aufenthalt fortzusetzen, daß aber nach zwischenzeitigem Verlassen des Bundesgebietes keine Berechtigung zur Wiedereinreise besteht.

Zu § 29:

Die Anwendung der in § 29 normierten Sonderregelungen auf Vertriebene ist zu eng. Es ist nicht einzusehen, warum von der Regelung nicht auch Fremde erfaßt sein sollen, die zwar auch anderweitig keinen Schutz finden, aber nicht im eigentlichen Sinn des Wortes "vertrieben" wurden, etwa weil sie ihre Heimat mehr oder weniger freiwillig und "rechtzeitig" verlassen haben.

Zu Abs. 3 wird angemerkt, daß die Form der Ersichtlichmachung im Reisedokument durch Verordnung geregelt werden sollte. Vorgeschlagen wird eine Ersichtlichmachung in Vignettenform, wobei die Vignetten erst bei Eintreten eines tatsächlichen Bedarfes an die Behörden ausgegeben werden müßten. Die Vignette sollte so konstruiert sein, daß die BGBl. Nr. der einschlägigen Verordnung und die Dauer des Aufenthaltsrechtes einzutragen wären.

In Abs. 4 ist der Verweis auf § 15 Abs. 1 Z 2 bis 4 offensichtlich unrichtig (richtig wohl: § 12).

Zum 5. Abschnitt des 2. Teiles:

Für die Existenz des 5. Abschnittes unter eigener Überschrift gibt es keinen zwingenden Grund. Es wird angeregt, den 4. und den 5. Abschnitt unter einer gemeinsamen Überschrift zusammenzufassen.

Zu § 30:

In Abs. 3 hätte es in der Textgegenüberstellung anstelle von "Bleiebrecht" zu lauten: "Bleiberecht".

Zu § 31:

Beim Abs. 1 handelt es sich um eine der wichtigsten Bestimmungen des FrG, die daher auch sehr häufig zitiert, geschrieben oder referiert werden muß. Aus rein praktischen Erwägungen wird angeregt, die Z 1 wie folgt zu formulieren:

"1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen über die Paß- und Sichtvermerkplicht und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind".

In Abs. 4 würde sich eine Klarstellung dahingehend anbieten, ob auch die Ein- und Ausreise zulässig sind.

Zu § 32:

Abs. 1 erster Satz spricht von "den Behörden und ihren Organen", während der zweite Satz nur von den "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" spricht. Diese Einschränkung auf Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ergibt sich nicht zwingend aus dem Regelungszusammenhang und sollte daher beseitigt werden.

Die Ergänzung der Bestimmung um eine Regelung wie den vorgeschlagenen Absatz 2 ist unbedingt erforderlich, um die Ausweispflicht durchsetzen zu können. Dennoch ist die

vorgeschlagene Regelung überschießend. Wesentlich ist, daß der Fremde ein Dokument in seinem Nahebereich haben muß, aus dem Identität und Aufenthaltsberechtigung hervorgehen müssen. Dabei muß es sich aber nicht zwingend um das Reisedokument handeln. Abs. 1 verlangt dies auch nicht. Es darf nicht übersehen werden, daß zahlreiche Personengruppen für die Einreise und den Aufenthalt überhaupt keines Reisepasses bedürfen, sondern mit Paßersatzdokumenten einreisen dürfen. In der Praxis könnten hier Vollziehungsschwierigkeiten auftreten, wenn von einem Fremden der Reisepaß verlangt wird, obwohl dieser berechtigterweise keinen solchen bei sich hat. Andererseits können sich Fremde auch mit einem Lichtbildausweis nach den §§ 84 bis 86 legitimieren und damit die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 erfüllen.

Zu § 33:

Die Ausweisung wegen illegaler Beschäftigung sollte auch dann möglich sein, wenn der Fremde zwar nicht von einem in Abs. 2 Z 5 genannten Organ betreten wurde, er aber ein Geständnis hinsichtlich der Schwarzarbeit ablegt.

Darüberhinaus wird angeregt, auch die Betretung durch Organe der Behörde und durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufzunehmen. Auf die Stellungnahme zu § 36 Abs. Z 9 wird hingewiesen.

Zu § 34:

Es sollte klargestellt werden, was die Regelung des Abs. 2 Z 2, insbesondere die Formulierung "sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen", genau bedeutet.

Zu § 35:

Abs. 1 enthält Regelungen für Fremde, die sich fünf aber noch nicht acht Jahre niedergelassen haben, Abs. 3 enthält Regelungen für Fremde, die sich bereits zehn Jahre niedergelassen haben. Klare Regelungen für Fremde, die sich acht bis zehn Jahre niedergelassen haben, enthält der Entwurf allerdings nicht.

Die Regelung des Abs. 2 Z. 2 ist überaus streng. Es müßte bedacht werden, daß davon auch ein zweimaliger geringfügiger Diebstahl oder etwa eine zweimalige Sachbeschädigung erfaßt wäre.

Zu § 36:

Nach der geltenden Regelung des § 18 Abs. 1 Z 2 und der inhaltsgleich nunmehr vorgeschlagenen in § 36 Abs. 1 Z 2 ist es notwendig, jeweils den Art. 8 Abs. 2 EMRK mitzulesen, um den Inhalt der Bestimmung erschließen zu können. Nicht zuletzt auf Grund

der schwierigen Lesbarkeit dieser Bestimmung führt dies dazu, daß die Praxis dazu neigt, die Bestimmung mehr oder weniger zu ignorieren und Aufenthaltsverbote de facto ausschließlich auf Abs. 1 Z 1 (öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit) zu stützen. Es wird daher vorgeschlagen, die im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Interessen ausdrücklich in Z 2 anzuführen.

Zu Abs. 2 Z 2 wird vorgeschlagen, die Verwaltungsübertretungen nach Priorität zu ordnen.

- Das würde bedeuten:
1. Sicherheitsverwaltung (SPG, sicherheitspolizeiliche Nebengesetze sowie alle sonstigen einschlägigen Gesetze wie etwa FrG, GrekoG, MeldeG)
 2. Ausländerbeschäftigung (AuslBG)
 3. Verkehrspolizei (StVO).

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird vorgeschlagen, auch andere schwerwiegende Verwaltungsübertretungen (z.B. § 64 Abs. 1 KFG und § 4 StVO) in den Tatbestand aufzunehmen.

Abgesehen von der systematischen Gestaltung wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß nach geltender Rechtslage (§ 18 Abs. 2 Z 2 FrG 1992) in allen Tatbestandsvarianten "mehr als eine" Bestrafung notwendig ist, während der Entwurf offenbar davon ausgeht, daß bei den Verkehrsdelikten mindestens zwei Bestrafungen erforderlich sind, während in den sonstigen Fällen eine einzige Bestrafung ausreichend wäre. Es darf bezweifelt werden, daß eine derartige Verschärfung des Tatbestandskataloges dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Zu Abs. 2 Z 6 wird angeregt, in den EB eine Aussage zur Frage zu treffen, ob unter "ihren Organen" lediglich Behördenorgane im engeren Sinn zu verstehen sind oder ob auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfaßt sein sollen, die funktionell für die Behörde tätig werden (zB, durch Erhebungen im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels).

Zu Abs. 2 Z 9 wird auf die Stellungnahme zu § 33 Abs. 2 Z 5 verwiesen (Ausweisung oder Aufenthaltsverbot wegen illegaler Beschäftigung nach Geständnis).

Weiters wird es für erforderlich erachtet, auch die Möglichkeit der Betretung durch ein Organ der Bezirksverwaltungsbehörde zuzulassen. Personal, das auch mit der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vertraut ist, steht dort zur Verfügung. Die bisherige Erfahrung hat jedenfalls gezeigt, daß die derzeit gültige Regelung des Betretungsrechtes, welche im wesentlichen vom Entwurf übernommen wurde, für eine effiziente Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung nicht ausreicht. Wenn die Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung ein echtes Anliegen ist, muß der zur Betretung ermächtigte Kreis von Behörden ausgeweitet werden.

Es wird vorgeschlagen, eine dem Abs. 3 vergleichbare Bestimmung auch für Verwaltungsstrafen vorzusehen.

Zu § 38:

Der zweite Satz der EB auf Seite 47 ist unvollständig ("zu einer erheblichen Haftstrafe Monaten").

Zu § 39:

Die Regelung, wonach ein Aufenthaltsverbot gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 mit höchstens fünf Jahren, andere Aufenthaltsverbote jedoch mit höchstens zehn Jahren befristet werden können, ist sachlich weder notwendig, noch gerechtfertigt und sollte daher entfallen.

Abgesehen davon wird aber vorgeschlagen, auch den ersten Halbsatz des § 39 Abs. 1 anders zu fassen und auf den ausdrücklichen Verweis auf § 36 Abs. 2 Z 1 und 5 zu verzichten. Eine Zusammenschau mit § 48 Abs. 1 ergibt, daß bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger lediglich § 36 Abs. 1, nicht aber Abs. 2 anwendbar ist. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger überhaupt zulässig ist. Nach der bisherigen Rechtslage konnte man diese Frage mit einigem Begründungsaufwand bejahen, wenn man die Auffassung vertrat, daß § 21 Abs. 1 FrG 1992 auch auf EWR-Bürger anwendbar ist (worüber kein Zweifel besteht) und die Formulierung "in den Fällen des § 18 Abs. 2 Z 1 und 5" nicht unbedingt die Anwendbarkeit dieser Tatbestände auf den konkreten Fall bedeutete. Man konnte im gegebenen Zusammenhang nämlich die Auffassung vertreten, daß die Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger dann zulässig war, wenn nicht nur die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 FrG 1992 erfüllt waren, sondern auch jene des Abs. 2, wenn der EWR-Bürger also für sein Verhalten, das die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigt, in einer Form verurteilt wurde, sodaß auch Abs. 2 Z 1 erfüllt wäre, oder daß er um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat.

Zu § 40:

Es wird angeregt, die Regelungen betreffend den Durchsetzungsaufschub aus dem Abs. 1 herauszulösen und in einen eigenen Absatz zu kleiden (analog Abschiebungsaufschub).

Zu § 45:

Ungeachtet der Wichtigkeit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ist dennoch zu fragen, ob Regelungen wie jene des Abs. 2 zweiter Satz wirklich in Gesetzesrang getroffen

werden müssen. Die gegenständlichen Vorschriften könnten genausogut verwaltungsintern erlassen werden, ohne die Qualität des Gesetzes zu beeinträchtigen.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot darf bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, gemäß Abs. 4 nur unter strengen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Andererseits normiert Abs. 3 letzter Satz, daß die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 34 überhaupt nicht ausgeschlossen werden kann. Bedenkt man, daß die Ausweisung gemäß § 34 weniger eingreifend ist als ein Aufenthaltsverbot, scheint die Regelung des Abs. 3 letzter Satz überzogen.

Zu § 47:

Hinsichtlich der Regelung über die Gebührenbefreiung in Abs. 5 wird auf die Stellungnahme zu § 17 Abs. 7 verwiesen.

Zu § 48:

Hinsichtlich des Abs. 1 wird auf die Stellungnahme zu § 39 verwiesen.

Zu § 50:

Die Regelung über die Registrierung aller Aufenthaltstitel wird als höchst zweckmäßig erachtet und daher unbedingt begrüßt. Der guten Ordnung halber sollte bei den der Speicherung unterliegenden Daten auch der Name des Fremden angeführt werden.

Zu § 52:

Hinsichtlich des Zurückweisungstatbestandes nach Abs. 2 Z 2 Entw wird auf die Stellungnahme zu § 13 Abs. 1 Z 1 verwiesen, wonach es fraglich ist, ob eine behördliche Maßnahme bloß auf Grund einer Ausschreibung und ohne Bezugnahme auf den konkreten Sachverhalt rechtmäßig sein und somit einer nachprüfenden Kontrolle standhalten kann.

Zu Abs. 2 Z 3 Einleitungssatz wird angeregt, die Formulierung analog § 17 Abs. 2 letzter Satz vorzunehmen ("der Fremde an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist").

Zu § 53:

In Abs. 2 erster Satz sollte die Bezeichnung der verwendeten Fahrzeuge lauten: "Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug".

Zur Verwendung des Plural in Abs. 2 zweiter Satz wird auf die allgemeinen Ausführungen der Stellungnahme verwiesen. Im gegenständlichen Fall könnte bei Geltendmachung der Verpflichtung vom Betroffenen eingewendet werden, daß die Verpflichtung nur bestehe, wenn es sich um die Beförderung von mindestens zwei Fremden handle.

Der in Abs. 4 vorgenommene Verweis auf § 53c Abs. 1 bis 5 VSTG legt den Eindruck nahe, daß es sich bei der Sicherung der Zurückweisung um eine Freiheitsentziehung handelt, was aber vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt ist. Es wird daher die Ergänzung des Abs. 4 dahingehend angeregt, daß die Sicherung der Zurückweisung nicht den Charakter einer Freiheitsentziehung annehmen darf.

Zu § 54:

Abs. 2 letzter Satz verweist aus naheliegenden Gründen auf § 53 Abs. 2 und 3. Es wäre aber angebracht, den Verweis auf § 53 Abs. 4 zu erweitern.

Zu § 56:

Das Instrument der Abschiebung birgt einige rechtstheoretische Probleme in sich, die durchaus auch von praktischer Relevanz sind.

Nach der Abschnittsüberschrift ist die Abschiebung eine verfahrensfreie Maßnahme. Dies würde aber bedeuten, daß die Abschiebung beim UVS mit Maßnahmenbeschwerde angefochten werden kann. Andererseits setzt die Abschiebung eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot voraus und dient daher der Durchsetzung eines Bescheides, sodaß gerade keine selbständige Maßnahme vorliegt. Bei dieser Sicht der Dinge wäre keine Maßnahmenbeschwerde zulässig.

Desweiteren stellt sich die durchaus nicht nur theoretische Frage, ob die Abschiebung voraussetzt, daß sich der abzuschiebende Fremde in Haft, insbesondere in Schubhaft befindet. Zum einen ist darauf hinzuweisen, daß die Verhängung der Schubhaft und die Abschiebung an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind. Zum anderen sind Fälle denkbar, in denen ein Fremder, der sich nicht in Haft befindet, aber der Behörde zur Verfügung steht, sofort abgeschoben werden könnte. Die Verhängung der Schubhaft würde nicht nur Zeit in Anspruch nehmen, sondern möglicherweise auch bedingen, daß ein Dolmetscher herangezogen werden muß, um den Fremden über die Gründe der Freiheitsentziehung zu informieren.

Zu § 61:

In Abs. 2 sollte die Verpflichtung, einen Schubhaftbescheid gemäß § 57 AVG zu erlassen, durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden. Dazu folgendes Beispiel:

Ein illegaler Grenzgänger wird nach Betretung durch ein Organ der Grenzüberwachung der Behörde vorgeführt. Die Behörde führt unter Beiziehung eines Dolmetschers eine niederschriftliche Befragung durch und erläßt schließlich einen Ausweisungsbescheid (derzeit idR nach § 17 Abs. 2 Z 4 und 6 FrG) sowie einen Schubhaftbescheid. Bei dieser Vorgangsweise handelt es sich um die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, bei dem der Fremde an der Sachverhaltsfeststellung mitwirken kann und unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers auch über die Gründe der Freiheitsentziehung informiert wird. Für die Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 57 AVG, der dann zu erlassen ist, wenn gerade kein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, bleibt also kein Raum. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist die Erlassung eines Schubhaftbescheides im ordentlichen Verfahren bei formaler Gesetzesauslegung gesetzwidrig!

Hinsichtlich der Zustellproblematik wird auf die allgemeinen Ausführungen, insbesondere auf die Möglichkeit der Fax-Zustellung, verwiesen.

Zu § 62:

Der Festnahmeauftrag hat in der bisherigen Behördenpraxis kaum eine Rolle gespielt. Um diesem durchaus sinnvollen Instrument mehr Leben einzuhauchen, wird vorgeschlagen, die Zustellung analog zum Haftbefehl gemäß § 176 Abs. 1 StPO zu regeln. Dieser ist sogleich bei der Festnahme oder zumindest innerhalb von 24 Stunden zuzustellen. Dazu folgendes Beispiel:

Ein Fremder wird von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrolliert. Dabei wird festgestellt, daß der Fremde sich zwar rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, daß er aber mittellos ist. Nach geltender Rechtslage kann er vom Sicherheitsorgan nicht festgenommen werden, weil die Tatsache, daß die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, noch nicht bedeutet, daß sich der Fremde bereits deswegen unrechtmäßig im Bundesgebiet befindet oder aus einem sonstigen Grund festgenommen werden dürfte. Andererseits ist die Erlassung eines Schubhaftbescheides aus praktischen Gründen unmöglich. Nach der vorgeschlagenen Regelung könnte dann eine Festnahme erfolgen, wenn es gelingt, die Behörde zwecks Erlassung eines Festnahmeauftrages (vorerst telefonisch) zu kontaktieren. Kurze Zeit später, zB anlässlich der Vorführung des Fremden zur niederschriftlichen Befragung, könnte der Festnahmeauftrag in schriftlicher Form nachgereicht werden.

Zu § 63:

Es wird angeregt, die Festnahmebefugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 63 möglichst taxativ aufzuzählen. Nach dem vorliegenden Entwurf wie auch nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Festnahme in Vollziehung eines Schubhaftbescheides nicht nach dem FrG, sondern nach § 7 VVG. Zum besseren Verständnis der Rechtslage sollte einer taxativen Aufzählung in § 63 der Vorzug gegeben werden.

Der Vollständigkeit halber muß auch darauf hingewiesen werden, daß sich in § 110 Abs. 2 eine verwaltungsstrafrechtliche Festnahmebestimmung befindet, die außerordentlich gut versteckt ist (ebenso wie § 85 Abs. 2 FrG 1992). Ein Hinweis auf die Existenz der Bestimmung in § 63 würde vom Anwender, nämlich allen Exekutivorganen, sicherlich mit Dank angenommen werden.

Zu § 66:

Der Abs. 1 in der vorliegenden Form ist verunglückt. Bei der Verhängung der Schubhaft ist jedenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach darf die Schubhaft nur verhängt werden, wenn sie zur Zweckerreichung tauglich, notwendig und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Liegen diese Kriterien nicht vor, ist die Schubhaft jedenfalls unzulässig. Bei der Anwendbarkeit gelinderer Mittel darf die Schubhaft gerade NICHT verhängt werden, wovon § 66 Abs. 1 aber offenbar ausgeht. Die Behörde KANN auch nicht vom Vollzug absehen, sie MUSS es tun.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung auf eine Aufzählung der vom Gesetzgeber als zulässig erachteten gelinderen Mittel zu beschränken und deren Anwendung näher zu determinieren, wie dies etwa die StPO im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft tut.

Hinsichtlich der Anordnung in Abs. 2 zur Unterkunftsnahme stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform diese Anordnung zu ergehen hat. Überdies könnte durch eine entsprechende Adaptierung des Bundesbetreuungsgesetzes ein nahtloser Übergang von der Unterbringung als Asylwerber im Rahmen der Bundesbetreuung zur Unterbringung als Fremder nach § 66 FrG ermöglicht werden.

Die in Abs. 3 geregelte Meldepflicht wird als überdeterminiert erachtet. Es sollte der Behörde überlassen werden, festzulegen, wann sich der Fremde wo und in welcher Form zu melden hat. Eine telefonische Meldung sollte wohl nicht als ausreichend angesehen werden.

Insgesamt sollte die Regelung betreffend gelindere Mittel nicht so erfolgen, daß die Fremdenpolizeibehörde anlässlich eines Beschwerdeverfahrens vor dem UVS den nahezu unmöglichen Beweis führen muß, daß die Schubhaft deshalb notwendig sei, weil sich der Fremde aus der zugewiesenen Unterkunft an einen unbekanntem Ort entfernen würde.

Zu § 67:

Auf die allgemeinen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 69:

Zu Abs. 4 wird angeregt, die Vier-Wochen-Fristen im Entwurf zu streichen, weil diese höchst umständlich zu administrieren sind. Es wird davon ausgegangen, daß das allgemeine Dringlichkeitsgebot des § 69 Abs. 1 ausreichend ist.

Die nach Abs. 5 aufzunehmende Niederschrift ist ein reiner Formalakt, der an der Sache nichts ändert. Überdies ist die Regelung in Fällen, in denen der Fremde einen Vertreter hat, auch nicht zweckmäßig, weil ausdrücklich der Fremde selbst zu informieren ist, nicht aber dessen Vertreter, der den Sinn der Vorgangsweise viel eher verstehen würde.

Zu § 70:

In den Abs. 1 sollte der Freilassungsgrund der (ärztlich festgestellten) Haftunfähigkeit aufgenommen werden.

Die Anwendung gelinderer Mittel sollte trotz Entlassung nach Abs. 1 ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Ebenso sollte eine dem § 69 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes vergleichbare Bestimmung angefügt werden, damit ein hungerstreikender Häftling erforderlichenfalls auch zwangsweise ernährt werden kann. Dies würde die Zahl der Freilassungen infolge Hungerstreiks deutlich verringern.

Zu § 71:

In den EB sollte klargestellt werden, daß es sich bei § 71 um eine Befugnisnorm (nach Muster des SPG) handelt, die nur dann zum Tragen kommt, wenn anläßlich des Betretens von Räumlichkeiten Befehls- oder Zwangsgewalt angewendet werden muß. Ebenso sollte klar hervorkommen, daß die schon bisher üblichen fremdenpolizeilichen Überprüfungen, in denen § 71 nicht zur Anwendung kommt, auch weiterhin zulässig sind, ohne daß dies - zumal kein Eingriff in geschützte Rechte erfolgt - ausdrücklich gesetzlich normiert werden müßte. Damit könnte auch klargestellt werden, daß ein bei der Überprüfung anwesender Behördenvertreter (behördlicher Einsatzleiter), der nicht zugleich Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, selbstverständlich nicht während der Überprüfung vor der Haustür zu warten hat, sondern daß lediglich der Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten ist.

Zu Abs. 2 Z 2 wird - wie schon unter Allgemeines - darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung des Plurals zu Fehldeutungen des Gesetzes Anlaß geben könnte. Es stellt sich

nämlich nach der gegenwärtigen Formulierung die Frage, ob es sich nur um einen (von mindestens sechs) illegal aufhältigen Fremden handeln muß oder um zwei.

Zu Abs. 3 wird vorgeschlagen, die Regelung über die Erteilung der Ermächtigung analog zum Hausdurchsuchungsbefehl (§ 140 Abs. 3 StPO) zu gestalten, wonach die Zustellung auch noch bis zu 24 Stunden danach erfolgen kann.

Zu Abs. 5 zweiter Satz wird vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 75:

In Abs. 3 erster Satz sollte die Formulierung "in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt" entfallen. Es wird davon ausgegangen, daß es sich hierbei um ein rein verwaltungsinternes Problem handelt, das einer Regelung im Gesetzesrang nicht bedarf.

Die einwöchige Entscheidungsfrist für die Berufungsbehörde hat sich bisher als höchst unpraktisch erwiesen. Es wird vorgeschlagen, auf diese Regelung zu verzichten, weil schon allein der Aktenweg vom Einlangen des Schriftsatzes bei der Behörde 1. Instanz bis zur rechtswirksamen Zustellung des Berufungsbescheides mehr als eine Woche in Anspruch nehmen könnte. Es wird davon ausgegangen, daß das allgemeine Beschleunigungsgebot des § 69 Abs. 1 ausreichend ist.

Zu 7. Teil 1. Abschnitt:

Es wird vorgeschlagen, den Konventionsreisepaß künftig als Flüchtlingsreisepaß zu bezeichnen. Der derzeit festgelegte Begriff ist zwar geläufig, besagt aber nicht, von welcher Konvention er sich ableitet, und ist daher unpräzise, während die Genfer Flüchtlingskonvention selbst den Titel für das Dokument nicht festlegt.

Zu § 76:

Abs. 1 Z 5 betrifft Fremde, die über ein nationales Reisedokument verfügen und sogar schon österreichische Staatsbürger sein könnten. Die in Frage kommenden Personen mögen sich klar entscheiden, zu welchem Staat (und der damit verbundenen Paßhoheit) sie sich bekennen wollen. Die derzeitige Regelung, mag sie auch auf intensives Drängen der Wirtschaftskammer in das FrG 1992 aufgenommen worden sein, schafft eine privilegierte Klasse von Personen, die quasi einen "Dienstpaß für Fremde" erhalten, wofür es keine sachliche Rechtfertigung gibt.

Zu § 84:

Der Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten wird in der Praxis durchwegs anders bezeichnet, nämlich als Legitimationskarte. Dies entspricht auch der VO des BMAA, BGBl. Nr. 378/1979, nach der der ggst. Ausweis allein die Bezeichnung Legitimationskarte trägt.

Zu § 86:

Nach geltender Rechtslage sind EWR-Bürger unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Ausstellung eines Lichtbildausweises zu beantragen. Bisher wurde davon ausgegangen, daß es sich hierbei um zwingende Vorgaben des EU-Rechts handelt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob nach EU-Recht auf die zwingende Beantragung des Ausweises verzichtet werden kann. Außerdem stellt sich bejahendenfalls die Frage, wie ein EWR-Bürger, der nicht im Besitz eines entsprechenden Lichtbildausweises ist, seine Aufenthaltsberechtigung nachweisen kann, wozu er nach §§ 32 und 108 verpflichtet ist.

Zu § 88:

In den EB würde sich die Klarstellung anbieten, daß (ob) die Visaerteilung bzw. Visaungültigerklärung nur von einem Behördenvertreter oder auch von einem Grenzkontrollorgan vorgenommen werden darf.

Zu 89:

Zu Abs. 1 wird angeregt, die sachliche Zuständigkeit vom Landeshauptmann weg zu den Bezirksverwaltungsbehörden zu verlagern (und den Landeshauptmann als Berufungsbehörde vorzusehen). Überdies wäre zu überlegen, ob nicht auch die Bundespolizeibehörden generell als 1. Instanz vorgesehen werden könnten (zumindest fakultativ für Städte, in denen die Agenden vom Magistrat nicht wahrgenommen werden wollen oder nicht können), während auch in diesem Fall der Instanzenzug an den Landeshauptmann ginge. Eine derartige Lösung würde auch den Zielen der Bundesstaatsreform eher entsprechen als die derzeitige.

Die Zersplitterung der Zuständigkeiten in Niederlassungsbehörde bzw. Aufenthaltsbehörde und Fremdenpolizeiliche Behörde im engeren Sinn erweist sich als kompliziert und nicht zweckentsprechend. Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeiten auf eine Behörde zu konzentrieren.

Zu § 91:

Zu Abs. 1 wird auf § 7 Abs. 1 des Entwurfes des Asylgesetzes (Vorführung vor das Bundesasylamt) verwiesen. Abweichend von Abs. 1 sollte normiert werden, daß für die

fremdenpolizeiliche Behandlung von Asylwerbern, die im Sinne von § 7 Abs. 1 des Entwurfes für das Asylgesetz dem Bundesasylamt vorgeführt wurden, die Fremdenpolizeibehörde am Sitz der jeweiligen Außenstelle des Bundesasylamtes örtlich zuständig ist, solange der Fremde nicht über einen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügt.

In den EB zu Abs. 1 würde sich eine Klarstellung empfehlen, was unter "behördlichen" zu verstehen ist (nur Behördenvertreter oder auch Exekutivorgane).

Zu Abs. 2 wird angeregt, die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung und den Widerruf eines Abschiebungsaufschubes an den Abs. 1, dh. also die auch die sonstigen Verfahren führende Behörde, zu knüpfen, weil sich die derzeitige Regelung (Aufenthalt) nicht bewährt hat.

Richtet sich die Zuständigkeit für die Abschiebung nach dem Aufenthalt, so hat dies zur Konsequenz, daß Abschiebungen künftig nur noch von Bundespolizeidirektionen vorzunehmen sind, weil de facto nur diese über die entsprechenden Hafträume verfügen, in denen der zuständigkeitsbegründende Aufenthalt des Fremden erfolgt. Die Bundespolizeidirektionen werden daher auch nicht mehr bereit sein, sog. "Gasthäftlinge" von Bezirksverwaltungsbehörden aufzunehmen.

Zu § 94:

Die Belassung der Sicherheitsdirektion als Berufungsbehörde wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Abs. 3: Die Zulässigkeit der Berufung sollte sich aus klaren Abgrenzungskriterien ergeben.

Zu Abs. 4 wird auf die Stellungnahme zu § 89 verwiesen. Es wird jedenfalls vorgeschlagen, den Landeshauptmann nicht als 1. Instanz, sondern als Berufungsbehörde vorzusehen. Es stellt sich aber die Frage, warum Abs. 4 nur Erstniederlassungsbewilligungen behandelt, während für weitere Niederlassungsbewilligungen offenbar keine Regelung vorgesehen wurde.

Zu § 95:

Die bisherige Regelung des § 71 Abs. 3 FrG 1992 (Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes...) hat sich nicht bewährt. Es wird daher vorgeschlagen, den § 95 Abs. 3 an die asylrechtliche Regelung (§ 13 AsylG nF) anzupassen.

Abs. 4 sollte aus dem § 95 herausgenommen werden, weil es als zweckmäßig erachtet wird, in den Entwurf generell geltende Sonderbestimmungen betreffend die Zustellung aufzunehmen (siehe Allgemeines).

Zu § 96:

Im Abs. 1 sollte die Ausweisung ebenfalls berücksichtigt werden. Davon abgesehen wird aber angeregt, die Regelung so zu gestalten, daß die ED-Behandlung aller illegalen Grenzgänger zulässig ist.

Zu § 101:

In Abs. 1 sollte der systemwidrige Begriff "Einwanderungsbehörde" durch einen systemkonformen Begriff ersetzt werden.

Zu § 103:

Die Vollziehung der Kostenbestimmungen des geltenden FrG hat wiederholt Probleme aufgeworfen. Bei der Neufassung dieses Regelungsbereiches sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

§ 103 bezieht sich ebenso wie der geltende § 79 FrG nicht auf Verfahrenskosten. Diesbezüglich wären die allgemeinen Bestimmungen des AVG, insbesondere § 76, anzuwenden. Beispielsweise vertritt aber der UVS Burgenland die Auffassung, daß § 76 AVG auf fremdenpolizeiliche Kosten nicht anwendbar sei, weil hierfür ausschließlich § 79 FrG gelte. Es sollte daher eine Regelung in den Entw aufgenommen werden, die sicherstellt, daß alle anfallenden Kosten nach der gleichen Rechtsgrundlage vorgeschrieben bzw. eingetrieben werden können. Derzeit wären etwa die Dolmetschkosten nach dem AVG, die Kosten eines Flugtickets hingegen nach dem FrG vorzuschreiben, was die Erlassung von sehr komplizierten Kostenbescheiden bedingt.

Der Abs. 2 enthält zum Unterschied von Abs. 1 keine Erwähnung der Kosten gelinderer Mittel. Es wird vorgeschlagen, daß dem Arbeitgeber alle Kosten vorschreibbar sein sollten, die der Abs. 1 umfaßt (einschließlich Verfahrenskosten).

Nach geltender Rechtslage ist (entsprechend der Judikatur des UVS Burgenland) vor Einbehaltung von Geldmitteln eines Fremden die vorherige Erlassung eines Kostenbescheides zwingend erforderlich. Dies bedeutet für die Vollziehung aber ein nahezu unlösbares Problem, weil die angefallenen Kosten naturgemäß erst nach der Abschiebung des Fremden feststehen, sodaß die ordnungsgemäße Durchführung eines Verwaltungsverfahrens im gegebenen Zusammenhang unmöglich ist. Es wird daher angeregt, in den Entw eine Bestimmung analog der Regelung über die Einhebung von vorläufigen Sicherheiten im § 37a VSTG aufzunehmen, die es der Behörde ermöglicht, Geldbeträge (zumindest vorerst) ohne Erlassung eines Kostenbescheides abzunehmen bzw. einzubehalten.

Zur Frage der Kostentragung in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten wird auf die Ausführungen zu § 67 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 104:

Die Strafsätze für Schlepperei sollten aus generalpräventiven Gründen generell erhöht werden.

Für § 104 sollte eine dem § 105 Abs. 4 vergleichbare Regelung geschaffen werden.

Zu § 105:

Es wird vorgeschlagen, die Zahl von "mehr als fünf Fremden" in Abs. 1 Z 1 auf "mehr als drei" herabzusetzen. Dies würde den organisatorischen Aufwand der Schlepperorganisationen für die Schleppung einer Kleinfamilie - ohne in den Bereich der gerichtlichen Strafbarkeit zu kommen - wesentlich erschweren.

Zu § 106:

Die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 108:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 32 verwiesen. Der Fremde sollte verpflichtet sein, ein für die Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument mit sich zu führen; dabei muß es sich nicht um das Reisedokument handeln. Die Strafbestimmung des Abs. 1 Z 2 wäre diesfalls zu adaptieren.

Zu Abs. 1 Z 3 sollte geprüft werden, die Strafbarkeit auf Aufforderungen durch Behördenvertreter (zB im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens) auszudehnen.

Zu § 110:

Die Festnahmebestimmung des Abs. 2 ist von derartiger Bedeutung, daß sie jedenfalls in einem eigenen Paragraphen normiert werden sollte. Um die Auffindbarkeit der Bestimmung zu erleichtern, wird vorgeschlagen, in § 63 einen Hinweis auf die gegenständliche Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 111:

Die Inkrafttretensbestimmungen der Abs. 1 und 3 könnten in der Praxis zu größten Problemen führen, weil nicht genau definiert ist, welche Bestimmung wann in Kraft tritt. Es wird daher angeregt, die entsprechenden Bestimmungen genau zu definieren.

Zu § 116:

Hinsichtlich der Vollziehung des § 9 wird auf die Stellungnahme zu dieser Bestimmung, insbesondere zu deren Abs. 3, verwiesen.

Änderung des Asylgesetzes 1991Allgemeines:

Aufgrund des Umfanges der vorgesehenen Änderungen wird angeregt, das Asylgesetz ebenso wie seinerzeit das Grenzkontrollgesetz und nunmehr auch das Fremdenengesetz gänzlich neu zu fassen.

Zu § 3:

Aus stilistischen Gründen wird vorgeschlagen, Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Die Behörde hat Fremden von Amts wegen ..."

Zu § 4:

In Abs. 2 erster Satz sollte klargestellt werden, ob es sich um die Entscheidung der 1. oder 2. Instanz handelt, sowie ob Rechtskraft erforderlich ist.

Zu § 5:

In Abs. 3 hätte es anstelle von "Abs. Z 2 und 5" zu lauten: "Abs. Z 2 oder 5".

Die Sinnhaftigkeit des Abs. 4 zweiter Satz ist fraglich, weil sich im Falle der Unzulässigkeit der Aberkennung des Asyls am aufenthaltsrechtlichen Status des Fremden nichts ändert.

Zu § 6:

In Abs. 1 wird normiert, daß Fremde unter bestimmten Voraussetzungen dem Bundesasylamt "zur Sicherung der Zurückweisung" vorzuführen sind. Damit wird offensichtlich der Zweck verfolgt, im Sinne der Parallelität von fremdenpolizeilichem und Asylverfahren die Durchsetzbarkeit der fremdenpolizeilichen Maßnahmen auch für jene Fälle zu sichern, in denen ein Fremder einen Asylantrag stellt. Es sollte aber im Gesetzestext ebenso wie in den EB deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die in diesem Zusammenhang zu setzenden freiheitsentziehenden Maßnahmen zu fremdenpolizeilichen und nicht zu asylrechtlichen Zwecken gesetzt werden. Da freiheitsentziehende Maßnahmen zu asylrechtlichen Zwecken nach dem PersFrG und nach Art. 5 EMRK nicht zulässig sind, sollte durch entsprechend

präzise Formulierungen jeglicher Eindruck vermieden werden, daß freiheitsentziehende Maßnahmen im gegenständlichen Fall zu asylrechtlichen Zwecken erfolgen würden.

Hingewiesen sei auch auf den Umstand, daß in den EB von Ausweisung die Rede ist (wohl auch im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrG und Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK), während § 6 Abs. 1 von Zurückweisung spricht.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, ob es sich um eine Zurückweisung unmittelbar aufgrund des Asylgesetzes oder um eine solche nach dem FrG handelt.

Zu Abs. 4 wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Mitteilung durch das Bundesasylamt keine Entscheidungsfrist vorgesehen ist. Überdies ist in Abs. 4 zweiter Satz eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen, die wohl zweckmäßigerweise nicht durch die Grenzkontrollbehörde, sondern durch das Bundesasylamt zu erfolgen hätte. Lediglich die Zustellung der Entscheidung sollte im Wege der Grenzkontrollbehörde erfolgen.

Hinsichtlich der in Abs. 4 letzter Satz vorgesehenen Zurückweisung wird auf das zu Abs. 2 ausgeführte verwiesen.

Die in § 6 vorgesehene Vorgangsweise gilt nicht für Asylerstreckungsanträge. Es wird angeregt, eine entsprechende Erweiterung vorzunehmen.

Zu § 7:

Zur Problematik freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber Asylwerbern wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden wird auf die Stellungnahme zu § 91 Abs. 1 des FrG verwiesen.

Im Zusammenhang mit Abs. 2 wäre die Frage zu klären, was zu geschehen hat, wenn ein Asylwerber die vom Bundesasylamt bezeichnete Unterkunft nicht bezieht oder nicht beziehen will. Hiezu wird angemerkt, daß das FrG auf Asylwerber ohne vorläufige Aufenthaltsberechtigung zur Gänze anwendbar ist, insbesondere auch die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden. Die Fremdenpolizeibehörde hätte im gegenständlichen Fall wohl mit Ausweisung vorzugehen.

Zu § 8:

Es wäre zu überprüfen, ob der Abs. 2 nicht entfallen kann bzw. durch Erlaß geregelt werden kann.

In Abs. 3 erster Satz hätte es anstelle von "bewilligen" wohl zu lauten: "erteilen".

Zu § 9:

Zum Begriff "Grenzkontrolle" in Abs 3 ist zu fragen, ob es sich hiebei um die Grenzkontrolle innerhalb des nach § 7 Abs. 1 des Grenzkontrollgesetzes normierten Grenzkontrollbereiches handelt oder ob lediglich die Grenzkontrolle unmittelbar an der Grenzübergangsstelle handelt.

Zu den Regelungen in Abs. 4 ist zu fragen, was zu geschehen hat, wenn ein Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung untertaucht. In einem solchen Fall ist keine freiheitsentziehende Maßnahme nach dem FrG zulässig, da die entsprechenden Bestimmungen nicht anwendbar sind, solange dem Asylwerber die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt.

Nach Abs. 4 Z. 1 sollte das Wort "oder" eingefügt werden.

Für Abs. 4 letzter Satz wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Solche Asylwerber dürfen ungeachtet dieser Aufforderung jederzeit ausreisen."

Aus Abs. 5 ergibt sich, daß ein Heimreisezertifikat erst nach rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens beantragt werden dürfte. Dies hat nicht nur allgemein Einfluß auf die Effizienz fremdenpolizeilicher Maßnahmen, sondern insbesondere auch auf die Haftdauer. Überdies ist die Ausdehnung der Schubhaft über zwei Monate hinaus nach § 69 Abs. 4 Z 3 des FrG-Entwurfes zwar grundsätzlich zulässig, nach Abs. 1 der genannten Bestimmung ist die Behörde aber verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Eine sehr lange Haftdauer wegen Fehlens eines Heimreisezertifikates ist vor dem UVS schon nach derzeitiger Rechtslage nur schwer zu rechtfertigen. Weiters treten häufig Fälle auf, in denen der Herkunftsstaat des Fremden keineswegs feststeht.

Abs. 6 könnte entfallen, weil sich entsprechende Regelungen ohnedies aus dem FrG-Entwurf ergeben.

Zu § 10:

Für den Leiter (die Leiterin) des Bundesasylamtes wird zur Herstellung eines Gleichklanges mit den Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen die Bezeichnung "Direktor" vorgeschlagen.

Abs. 5 könnte ersatzlos entfallene weil der Bestimmung kein normativer Gehalt zu entnehmen ist.

Zu Abs. 6 wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich aus der vorgeschlagenen Regelung Probleme im Zusammenhang mit der Dienstaufsicht, der Fachaufsicht und der Stellung als belangte Behörde ergeben können und auch werden. Es wäre daher denkbar, dem

Bundesasylamt für den gegenständlichen eingeschränkten Bereich den Status einer Sicherheitsbehörde zu geben.

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist die Zulässigkeit der ED-Behandlung nicht sichergestellt, weil es sich hierbei nicht unbedingt um eine "keinen Aufschub duldende sicherheitsbehördliche Maßnahme" handelt.

Zu § 10a:

Das in Abs. 4 festgelegte Anforderungsprofil für Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates ist so eng gefaßt, daß der in Frage kommende Personenkreis äußerst klein ist.

Zu Abs. 9 wird angeregt, die organisatorische Anbindung nicht an das Bundeskanzleramt, sondern an das sachlich an sich zuständige Bundesministerium für Inneres vorzunehmen.

Zu § 12:

Zu Abs. 2 wird angeregt, die Amtssprachen der Vereinten Nationen in den EB anzuführen.

Zu § 12a:

Das Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat ist nach dem Entwurf des Abs. 2 zu hoch gegriffen. Es wird angeregt, auf eine tatsächliche Duldung des Aufenthaltes im Drittstaat abzustellen. Als Beispiel sei hier angeführt, daß nach geltender österreichischer Rechtslage nicht einmal ein formeller Abschiebungsaufschub eine Aufenthaltsberechtigung darstellt.

Zu § 12b:

Abs. 1 letzter Satz sollte in der derzeitigen Formulierung nicht bestehen bleiben. Zum einen sollte näher determiniert werden, ob es sich bei der Ausweisung um eine solche unmittelbar nach dem Asylgesetz oder um eine Ausweisung nach dem FrG handelt. Jedenfalls müßte klar definiert werden, welche genauen Regelungen für die Ausweisung anzuwenden sind. Überdies ist die Regelung, daß die Zurückweisung des Asylantrages mit einer Ausweisung zu verbinden ist, keine solche, die im Gesetzesrang erlassen werden müßte. Vielmehr sollte diese Problematik einer erlaßmäßigen Regelung vorbehalten bleiben.

Zu § 12c:

Im Zusammenhang mit der Ablage von Anträgen als gegenstandslos ist die Frage nach dem Rechtsschutz zu stellen.

Zu § 13:

Zu Abs. 2 wird auf die Stellungnahme zu § 95 Abs. 3 des FrG-Entwurfes verwiesen, wonach vorgeschlagen wird, die bisherige unpraktische Regelung (Hauptstadt) zu beseitigen und einen Gleichklang mit dem Asylgesetz herbeizuführen.

Zu § 14:

In Abs. 2 vierter Satz sollte genauer definiert werden, um welche Richtlinien für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (SPG, RLV) es sich handelt. Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung könnten unter Richtlinien auch Erlässe verstanden werden.

Nach Abs. 3 sind lediglich die Asylbehörden zur ED-Behandlung ermächtigt, nicht jedoch die Grenzkontrollbehörde bzw. die Grenzkontrollorgane.

Die Ermächtigung sollte entsprechend erweitert werden.

Zu § 15:

In Abs. 3 Z 4 wäre der Begriff "Arbeitsmarktverwaltung" durch den Begriff "Arbeitsmarktservice" zu ersetzen.

In Abs. 3 Z 5 sollte die Einschränkung auf Gebietskrankenkassen entfallen.

Zu § 17:

Die Vollziehbarkeit dieser Bestimmung ist zweifelhaft. Es sind Fälle denkbar, in denen die Einvernahme eines Asylwerbers unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers und eines Subdolmetschers (gerade noch) möglich ist, eine schriftliche Übersetzung, die den inhaltlichen Anforderungen des § 17 entspricht, jedoch nicht verfaßt werden kann.

Zu § 19:

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens nach Abs. 1 sollte klar normiert werden, ob dies mit Aktenvermerk oder Bescheid (oder in welcher sonstigen Form) zu erfolgen hat. Die Einstellung ist einerseits dem AVG fremd, während andererseits das VSTG, das eine solche Vorgangsweise vorsieht, nicht anwendbar ist.

Die Wichtigkeit der richtigen Rechtsform für die Einstellung ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, daß mit der Einstellung auch die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erlischt und bei Fortsetzung des Verfahrens wieder auflebt.

Die Möglichkeiten, der erleichterten Zustellung durch Hinterlegung im Akt, nach dem geltenden § 19 Abs. 3, sollten jedenfalls beibehalten werden (zB. Zustellung von Berufungsbescheiden).

Zu § 20:

In Abs. 2 zweiter Satz hätte es anstelle von "zurückzuweisen" zu lauten: "zurückzuverweisen".

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß eine den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende Entscheidung unter Wahrung auch der zustellrechtlichen Vorschriften innerhalb von vier Arbeitstagen unrealistisch ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F d R d A:
